

Helke Wilke • Kieler Str. 699 • D-22527 Hamburg
Elisabeth Gould-Bäbler • Dorfstr. 110 • D-25336 Klein Nordende
Dr. Miriam Süsskind • Bei der Lutherbuche 14 • D-22529 Hamburg
Christiane Goepfert • Kieler Str. 699 • D-22527 Hamburg
Andreas Wilke • Donnerstr. 17 • D-22763 Hamburg

An den Vorstand
des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft"
z. Hd. Paul Mackay
Postfach

CH - 4143 Dornach 1

Hamburg, den 12. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Mackay,

besten Dank für Ihren Brief vom 3. Dezember 2002, über den wir in mehrfacher Hinsicht erstaunt sind. - Leider haben Sie ihn, obwohl das von Ihnen beantwortete Schreiben von uns ausschließlich als einzelne Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ mit persönlicher Adresse unterschrieben wurde, an die „Anthroposophische Gesellschaft, Christian Rosenkreutz-Zweig, Hamburg e.V.“ adressiert. Ihr Schreiben wurde dennoch als an jeden einzelnen als Mitglied des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gerichtet angenommen und als solches in Kopie an jeden weitergeleitet.

Wir möchten Sie in Beantwortung Ihres Schreibens an Ihre persönlich verantwortlich unterschriebenen Äußerungen, in denen Sie sich mit der Rechtsauffassung von Prof. Dr. H. M. Riemer identifizieren und von einer konkludenten Fusion des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) mit der Weihnachten 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) ausgingen, im Nachrichtenblatt 14/2000 (Anthroposophie weltweit 3/2000) - datiert Dornach, 22. März 2000 - erinnern:

„Auch die Einberufung einer Mitgliederversammlung, bei der von den Beteiligten festgestellt wird, daß sie die Mitgliederversammlung des Vereins der Weihnachtstagungsgesellschaft sei, bietet keine Lösung. Sie müßte im vereinsrechtlichen Sinne als Neugründung eines Vereins gelten und könnte nicht als Wiederbelebung des Vereins der Weihnachtstagungsgesellschaft gesehen werden.“

Es ist schon erstaunlich, wie Sie diametral entgegengesetzte Auffassungen mit der gleichen Überzeugungskraft vertreten können, und dabei davon ausgehen, daß man Ihnen dennoch vertrauensvoll folgen kann.

Bleiben wir aber bei den Tatsachen. - Rechtlich eindeutig sind wir seinerzeit in den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) eingetreten, damals unter dem Vorsitz von Albert Steffen, bzw. Manfred Schmidt-Brabant. Alle Rechte und Pflichten unserer Mitgliedschaft beziehen sich seither rechtlich eindeutig auf die handelsregisterlich eingetragenen Statuten des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG). Wir haben zur Zeit unseres Eintrittes von genau diesem Verein eine „Rosa Mitgliedskarte“ erhalten, auf deren Rückseite zu lesen ist: «Beim Tode oder Ausscheiden des Inhabers dieser Karte aus der Gesellschaft wird die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ Dornach wieder Eigentümerin derselben und bittet um deren Zurückerstattung. Diese Karte ist in keiner Weise auf andere Personen übertragbar.» Wir sind damals durch eine Gruppe dieses Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“: die „Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland“, bzw. die „Anthroposophical Society in Great Britain“ aufgenommen worden. Einer weiteren Gesellschaft sind wir rechtlich eindeutig nicht beigetreten.

In Nachrichtenblatt Nr. 44/2002 behaupten Sie persönlich (für den Vorstand am Goetheanum):

„Am 28./29. Dezember 2002 wird am Goetheanum eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft, die bei der Weihnachtstagung 1923 nach schweizerischem Vereinsrecht begründet wurde, stattfinden. Zu dieser Versammlung wird nach den Bestimmungen des Artikels 10 der Statuten, die heute als <Prinzipien> bekannt sind, eingeladen.“

Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung soll der Vorstand von der Mitgliedschaft durch Wahl bestätigt werden. Der Vorstand am Goetheanum stellt sich zur Wahl, da er die Vorstandstätigkeit für die 1923 gegründete Gesellschaft bereits im Sinne einer <Geschäftsführung ohne Auftrag> (siehe Nr. 41 des Rechtsgutachtens Furrer/ Erdmenger, <Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht> Nr. 18/2002) ausübt.“

Sie persönlich übten also angeblich schon im Frühjahr 2000 eine Geschäftsführung ohne Auftrag für die separat bestehende 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft aus, obwohl Sie damals gar nicht wußten, daß Sie das tun, wie aus Ihren Ausführungen vom 22. März 2000 im Nachrichtenblatt 14/ 2000 eindeutig hervorgeht. Sie selber meinten damals **einem** Verein vorzustehen, wie auch wir Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) **einem** Verein beigetreten sind.

In Ihrem Brief vom 3. Dezember 2002 schreiben Sie nun:

„Wir haben den Inhalt Ihres Schreibens mit unseren Rechtsberatern besprochen und machen Sie darauf aufmerksam, dass diese a.o. Mitgliederversammlung eine Mitgliederversammlung desjenigen Vereins ist, der am 28. Dezember 1923 in Dornach gegründet wurde. Sie ist nur zugänglich für Mitglieder dieser als Verein begründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Wenn Sie Ihre rosa Mitgliedskarte ausdrücklich nur als Mitglied des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ sehen, dann erklären Sie damit, dass Sie nicht Mitglied dieses am 28. Dezember 1923 gegründeten Vereins sein wollen, da er nach Ihrer Auffassung nicht existiert. Deshalb können wir Sie zu dieser Mitgliederversammlung als Mitglied nicht zulassen. Mit dem Vorweisen der Mitgliedskarte geht es nicht um eine Gesinnungskontrolle, sondern darum, dass das teilnehmende Mitglied bestätigt, Mitglied der bei der Weihnachtstagung am 28. Dezember 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft nach schweizerischem Vereinsrecht zu sein.

Wir hoffen, dass Sie für diese Vorgehensweise Verständnis haben, und gehen davon aus, dass Sie, so lange Sie sich ausschliesslich als Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ verstehen, dann konsequenterweise nicht an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen werden.“

Aus Ihren Sätzen wird das ganze Dilemma deutlich, in dem Sie, seitdem Sie das Rechtsgutachten Furrer/ Erdmenger in Auftrag gegeben haben und sich darauf stützen, genauso stecken wie jedes andere Mitglied, das dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) beigetreten ist: weder Sie noch diese Mitglieder stehen in irgendeinem rechtlich eindeutig nachprüfbar Verhältnis zu der - heute angeblich für sich noch bestehenden - Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG). - Sie konnten im Frühjahr 2000 noch davon ausgehen, nur **einem** Verein vorzustehen, um im Jahre 2002 zu behaupten, für die Weihnachten 1923 begründete Anthroposophische Gesellschaft (WTG) zusätzlich eine Geschäftsführung ohne Auftrag auszuführen, so wie wir heute behaupten können, ausschließlich dem **einen** Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) anzugehören, um morgen zu sagen, daß wir zusätzlich der Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) angehören, wenn wir dies morgen „wollen“, um übermorgen wieder nur dem **einen** Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) anzugehören. Mit anderen Worten: im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) sind wir eindeutig Mitglied, in der 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG), die angeblich für sich heute noch besteht, sind wir mal Mitglied, und mal wieder nicht, je nachdem ob wir gerade „wollen“ oder nicht. Niemand aber kann uns die eindeutige Mitgliedschaft nachweisen. - Unter rechtlicher Eindeutigkeit verstehen wir etwas anderes und erst recht unter einem - vor allem von Anthroposophen geforderten - Tatsachenbewußtsein.

Sehr geehrter Herr Mackay, aufgrund dessen, daß Sie sich seit Frühjahr 2002 entgegen den Tatsachen und entgegen Ihrer eigenen früher vertretenen Auffassung vollkommen einseitig auf das Furrer/ Erdmenger-Gutachten stützen, obwohl von unterschiedlichen Juristen - unter anderen dem in Fachkreisen hochangesehenen Prof. Dr. H. M. Riemer - eine diametral entgegengesetzte Position vertreten wird und aufgrund der dadurch entstandenen, viele Mitglieder tief verunsichernden Lage, machen wir Sie und Ihre Vorstandskollegen auf die folgenden Tatbestände aufmerksam und hoffen, daß Sie sich endlich entschließen, diesen Rechnung zu tragen.

Die Einladung der 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) zu einer Mitgliederversammlung am 28./29. Dezember 2002 mit Beschlußfassung über eine Statutenrevision und Wahl eines neuen Vorstandes ist unseres Erachtens aus zwei Gründen rechtswidrig und mit dem Vereinsrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht vereinbar. Bevor über eine Statutenrevision und Neukonstituierung Beschluß gefaßt werden kann, ist die Frage zweifelsfrei zu klären, ob die 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründete Anthroposophische Gesellschaft (WTG) separat für sich heute noch besteht oder nicht. Die von Ihnen und Ihren Vorstandskollegen als angebliche Tatsache behandelte Behauptung deren Bestehens und einer durch Sie und Ihre Vorstandskollegen ausgeführten 'Geschäftsführung ohne Auftrag' derselben ist kühn und rechtlich äußerst zweifelhaft zugleich. Es bleibt unverständlich, warum

sie nicht den Weg einer den Tatsachen Rechnung tragenden Neugründung* in vollkommen offener Weise beschreiten. - Wenn Sie sich hierzu wirklich nicht entschließen können, ist aufgrund der durch Ihre vehement verkündete zweifelhafte Behauptung entstandenen Situation - obwohl über Tatsachen sicher nicht durch Mehrheitsbeschlüsse auf Mitgliederversammlungen entschieden werden kann - juristisch gesehen, der einzig gangbare Weg der folgende:

Die Frage der Anerkennung des gegenwärtigen separat für sich Bestehens bzw. Nichtbestehens der Weihnachten 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) ist als Grundsatzfrage an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG), zu welcher jedes Vereinsmitglied Zugang haben muß, zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Möglich wäre auch die Durchführung einer Urabstimmung. Sollte das Resultat Ihrem befürwortenden Antrag entsprechen, muß den nicht zustimmenden Vereinsmitgliedern das Anfechtungsrecht gemäß Art. 75 ZGB gewahrt bleiben.

Durch die mögliche Anfechtung eines solchen Beschlusses durch die nichtzustimmenden Mitglieder können sie durch eine solche weiterhin auf die bestehenden Tatsachen, die naturgemäß nicht durch Mehrheitsbeschlüsse einer Mitgliederversammlung geändert werden können, hinweisen.

Weiterhin müssen wir Sie, sehr geehrter Herr Mackay, und Ihre Vorstandskollegen darauf aufmerksam machen, daß in rechtlicher Hinsicht das von Ihnen gewählte Vorgehen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung unzulässig, ja geradezu abwegig ist. Danach soll nur teilnahmeberechtigt sein, wer das Bestehen der 1923 durch Rudolf Steiner und die anwesenden Mitglieder begründeten Anthroposophische Gesellschaft (WTG) ohne Widerspruch anerkennt. Es ist klar, daß damit die Opposition ausgeschaltet würde und Sie ein leichtes Spiel hätten, Ihre Statutenrevision etc. ohne (großen) Widerstand mit Hilfe der Ihnen treu ergebenen Anhänger durchzubringen. Dieses Vorgehen ist in höchstem Maß verwerflich und undemokratisch. Es bedeutet einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Sinne von Art. 67 ZGB. Wir müssen Ihnen zum wiederholten Male vorhalten, daß Sie Ihre Kompetenzen überschreiten und behalten uns die gerichtliche Klärung der strittigen Frage vor. Als Mitglieder des Vereins "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" (AAG) ist es unser Anliegen und Interesse, was aus dieser Gesellschaft wird und in diesem Sinne ist es unser Recht und unsere Pflicht Ihre Vorgehensweise in der Weihnachtszeit 2002 und Ostern 2003 mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Wir fordern Sie nochmals dringend dazu auf, durch ein Vorgehen, wie das oben von uns aufgezeigte, auf einen rechtlich einwandfreien Boden zurückzukehren und nicht durch einseitig gerichtete Willensimpulse Ihrerseits und seitens Ihrer Vorstandskollegen, die Mitglieder zu einer rechtlich nicht haltbaren Versammlung in der Weihnachtszeit anzustiften.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Helke Wilke, Elisabeth Gould-Bäßler, Dr. Miriam Süsskind, Christiane Goepfert, Andreas Wilke
unterschrieben im Auftrag der genannten Mitglieder



Anmerkung:

* eine solche Neugründung sollte sich den Tatsachen entsprechend, auf die Anthroposophische Gesellschaft (im engeren Sinne) innerhalb eines gegliederten Gesellschaftsorganismus beziehen.